

Leibeigene Leute von 1291 und 1304

Einige der ältesten Musbacher Schriften, aus den Jahren 1291 und 1304, handeln von dem Verkauf von leibeigenen Leuten aus Musbach an das Kloster Reichenbach. Die Schriften sprechen von Musbach und nicht von Ober- und Untermusbach. Es ist deshalb nicht bekannt in welchem Ort diese Leibeigenen wohnten. Da aber in beiden Fällen der Verkauf an das Kloster ging, ist davon auszugehen, dass es sich um Obermusbach handelt.

Im Hauptstaatsarchiv befindet sich das Kopialbuch H102/63 Band 1. In diesem Buch findet sich eine Urkunde von 1304 ab Seite 19b über die Leibeigenschaft. Diese Niederschrift sollen hier editiert werden.

Verkauf eines Leibeigenen in Musbach

Aus dem Jahre 1291 befindet sich im Hauptstaatsarchiv noch folgende Urkunde über den in Musbach.

Band IX., Nr. 4121, Seite 457

Pfalzgraf Ludwig von Tübingen schenkt (*donavimus pure libere ac simpliciter*) gegen Bezahlung von 7 Pfund, zugleich als Vermächtnis und um seines und seiner Vorfahren Seelenheils willen dem Kloster Reichenbach (Richenbach) seine Eigenleute (*ad nos et nostros progenitores iure proprietatis pertinentes*) Albert genannt der Rode de Garwidan, dessen Frau und Kinder, seine Schwester Bena, die Frau Walters genannt Cresse de Mosbach¹ und ihre Kinder und Alberts Bruder Konrad.

Testes: Dietricus de Haitherbach, Vol. dictus Lamp, Tragebotus de Nüwenegge milites, venerabilis vir Vol. rector ecclesie in Horwe, Ul. dictus Pinguis de Hihelingen, C. dictus Muller nobiles, Dietricus schultetus dictus Bockilin et C. frater suus, Ber., Otto fratres dicti de Ergeszingen, Wal. villicus frater schulteti, Albertus de Thalaham² cives in Horwe, Cunradus prior in Richenbach, frater H. Escherich.

Siegler: Der Aussteller.

Datum anno domini MCCLXXX primo, in die beati Georgii martiris.

Ohne Ortsangabe, 1291. April 23.

—

Nach dem Original.

Das abhängig befestigt gewesene Siegel fehlt.

¹Ober- bzw. Untermusbach, Freudenstadt, FDS.

²Ober- bzw. Untertalheim, Horb am Neckar, FDS.

Landesarchiv Baden-Württemberg: Württembergisches Urkundenbuch Online
Band IX., Nr. 4121; Stand 9. September 2008

Musbach 1304

Leibeigene Leute

Im Jahr 1304 verkauft Heinrich, der Meier von Horb zusammen mit seinen Kindern, den Pfarrer Johannes, der Kirchherr von Eyttingen und Hans Schedelich den leibeigenen Rennbald, Ziphel von Musbach gemeinsam mit seinen Bruder und ihren Kindern, sowie alles was sie als Eigentum haben, über den Prior und den Convent vom Kloster Reichenbach an die Kirche des Klosters. Der Verkaufspreis ist 10 Pfund Heller, hiervon erhält Heinrich 7 Pfund und seine beiden Kinder je die Hälfte von den restlichen 3 Pfund.

Die Leibeigenen sollen durch diesen Verkauf auch einen Nutzen haben. Des Weiteren werden die Rechtsgrundlagen bestätigt.

Die Zeugen sind Herr Weemeder von Altheim, Haug Lameln, Crafft von Alheim, Wolich von Grantze und Bruder Berthold.

Wir wissen nicht ob Rennbald und sein Bruder mit Familie in Obermusbach oder Untermusbach wohnte. Möglich ist auch, dass es zu dieser Zeit noch keine zwei Orte gab. Im Urkundenbuch des Staatsarchivs finden wir bereits 1291 einen Nachweis über die Schenkung eines Leibeigenen aus Musbach an das Kloster Reichenbach.

Hier ist der ins Reine geschriebene Urtext wegen der schweren Lesbarkeit natürlich mit Fehlern behaftet.

Moßbach

Leibeygne Leütt

Seite 19b

In Gotte Namen Amen. Ich Heinrich
der Mayer, ein Bürger von Horbe
und Pfaff. Johannes Kürchherr zue
Eyttingen, und Hannßen Schedelich
beede meine Söhne, von Jahrn und thun
Khundt für unnß und für all unnßer
erben, allen denn die disen Brief sehen
oder können lesen, das wir hondt verkaufft
recht und redlich mit rechenen
kauff Rennbald, Ziphel vonn Mospach
und seinem bruder und Irem Khündt
dem Prior von Reichenbach und dem
Convent gemeinlich an daß Gotzhauses
statt, und alles das recht, das wir
an sie hetten, oder haben mechen.
umb 10 Pfund Heller, daß guttes.
Joh. Hennach der vorgeannte Mayer
empfangen han, Siben pfund heller

und meine Söhn beede dritthalb
pfundt heller, und inn unnsern
Nutze verkhert, also das der vorge=
nannt Prior, vonn Reichenbach.

Seite 20

und den Convent. die vorgeschribnen
Brüder, vonn Mosbach und ire Khündt
soll niessen und nutz henn, alles annder
Ir aigen leitt, Ich Heinrich der Mayer
und Pfaff Johannes der Kürchherr
vonn Eyttingen und Hannßen Schedelich,
die vorgeannten verzeyhen unns
ann disem Brief, allen den rechen und
allen den nutzen, Die unns khamen
mechenn vonn gaistlichen oder vonn
welttlichen gerichtten vonn den vorge=
nannten Brüderinn vonn Mosbach
und vonn Irnn Khünden, Die gezeugen
die Herren warentt saintt Herr
Weenmeder vonn Alltheim, Haug
Lameln, Crafft vonn Alltheim, Walich
die granntze, und Bruder Berthold
vonn Belsenneldt und ann den Erben
Leiste, Daß diß Wahr und stern
bleibe, So hat der erben Burger vonn
Horb sein Innsigel gehenntlehet dem
disen gegenwertigen brieff. Zu einer
Verstunge und zu einer verlehend,

Seite 20b

den vorgeschriebenen Dingen dünre Brieff
staudt geben und geschach zue Horbe
da man zellt vonn Christun Geburt Dreizehnhundert Jar, danach inn
dem vierten Jar ann dem nechsten
Donnerstag vonn unser Frauen
tage zu Liechtmess.

**Entnommen aus: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H102/63 Bd. 1.
Bearbeitet von Hans Rehberg**

Aus Wikipedia zum Thema Leibeigene:

Die **Leibeigenschaft** oder **Eigengehörigkeit** bezeichnet eine vom Mittelalter bis in die
Neuzeit verbreitete persönliche Verfügungsbefugnis eines Leiherrn über einen Leibeigenen.

Leibeigene waren zu Frondiensten verpflichtet und durften nicht vom Gutshof des Leibherrn wegziehen. Sie durften nur mit Genehmigung des Leibherrn heiraten und unterlagen seiner Gerichtsbarkeit. Meist waren Leibeigene auch Grundhörige und oft war der Grundherr zugleich der Leibherr des Bauern. Grundhörige bewirtschafteten Grund und Boden ihres Grundherrn und schuldeten ihm als Gegenleistung Naturalabgaben und Hand- und Spanndienste. Die Leibeigenschaft galt nicht für die Bürger einer Stadt. Dort galt der Rechtsgrundsatz Stadtluft macht frei. Die Leibeigenschaft verstetigte die Grundherrschaft, ähnlich wie die Erbuntertänigkeit, vergrößerte die Pflichten der Bauern und bewirkte eine doppelte Abhängigkeit der Bauern. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Handhabung und Zwecksetzung bildet die Leibeigenschaft keinen einheitlichen Rechtsbegriff. Das Bild eines unter gleichförmigen Bedingungen vor sich hin vegetierenden Bauernstandes hat die Geschichtswissenschaft aufgegeben. Die Leibeigenschaft lag ihrer Ausgestaltung nach oft zwischen Sklaverei und Hörigkeit. Sklaverei und Leibeigenschaft sind heute gleichermaßen geächtet. Grundherrschaft und Leibherrschaft wurden in dem fast einhundertfünfzigjährigen Prozess der Bauernbefreiung abgelöst.

Im Spätmittelalter war die Leibeigenschaft in Württemberg der gewöhnliche Rechtszustand der nichtadligen Bevölkerung.

Im einer Urkunde zur Realteilung von 1747 finden wir den Hinweis, dass Michael Zifle ein Leibeigener der Kellerei Dornstetten war und somit für den Leibfall (Tod) an die Kellerei 31 Gulden 30 Kreuzer zu zahlen waren.

Ihre Aufhebung im Königreich Württemberg erfolgte 1817 entschädigungslos.